

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

307 (14.2.1824)

307. Protocoll

der durch den Wiener. Congress für die Organisation und Adminis-
tration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ von Nau.

„ Frankreich „ Heringer, supplirt durch Herrn Engelhardt.

„ Hessen „ Putsch, Praesident.

„ Nassau „ Ritter von Roessler.

„ Niederland „ Bourcoud.

„ Preussen „ Jacobi.

Mainz den 14. Februar 1824.

§ I.

Nachdem die Sitzung eröffnet war, liess der Königlich-Niederländi-
sche Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken.

Niederland; Der Commissar der Niederlande sieht sich veranlasst, als Anlage
zum heutigen Protocoll, Abschrift eines Verwaltungs-Beschlusses der Central-
Commission vom 14^{ten} Januar letzthin, welcher nach der Stimmen-Mehrheit
auf Antrag des Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten, zeit-
lichen Praesidenten, genommen wurde, zu produciren.

Als Vorschlag zu einer Modification des Art. 117 der Convention von 1804
bedurfte und erhielt der Beschluss der Verwaltungs-Commission vom
5^{ten} Februar 1821 die einstimmige Genehmigung der Central-Commission.

Als Modification dieser Modification und folglich als neue Modification
des Art. 117 der Convention von 1804, konnte der Praesidial-Antrag nur
mit gemeinschaftlichem Einverständnis zu einem, Gesetzkraft habenden
Beschluss erhoben werden.

Der Commissar der Niederlande, der bereits, durch Befügung seiner
Bemerkungen zu dem Beschlus-Project eventualiter gegen jede Veränderung
des Status quo durch eine Entscheidung per Majora protestirt hat, protestirt
jetzt gegen die geschehene Ausfertigung gesagten Beschlusses an die Ver-
waltungs-Commission zum Vollzug, da dieser Beschluss noch nicht die
allseitige Zustimmung erhalten hat, welche von Niederländischer
Seite, so lange nicht als gegeben betrachtet werden kann, als es sich
nicht herausstellt, dass die bedingenden Voraussetzungen seines Beitritts
mit den Ansichten derjenigen, welche gedachten Beschluss unterschrieben haben.
der Herrn Herrn Bevollmächtigten von Baden, Hessen, Nassau und Preussen,
zusammentreffen.

Act.

Dee

Die Niederländische Bevollmächtigte ergrift diese Veranlassung um sich vollständig über den Gegenstand des fraglichen Beschlusses auszusprechen.

Wenn es sich von öffentlichen Auflagen und besonders solchen handelt, welche den Handel nahe angehen, kommt nicht allein der Betrag der Auflage in Betracht, sondern auch alles dasjenige, was zur dem Erhebungs-Modus gehört, oft ist es nur der Letztere, welcher die Auflage selbst lästig macht. Dieses findet auch auf das Rheinschiff-fahrts-Octroi seine Anwendung, wovon der Status quo, nach dem Art. 31 der Wiener-Convention bis auf gewisse Ausnahmen, aufrecht erhalten werden soll, bis dahin, dass das neue Reglement in Kraft treten wird.

Diese Verbindlichkeit zur Aufrechthaltung des Status quo, erstreckt sich daher nicht allein auf den Betrag des Octroi, sondern auch auf die Formen der Erhebung, welche nicht strenger gemacht werden mögen, als sie vorher waren.

So wie im Voraus und für die zu durchlaufende Distanz die Octroi-Gebühren erhoben werden, so muss auch nach der Convention von 1804 die Verifikation der Schiffer-Manifeste bei der Abfahrt der Schiffe von einem Octroi-Bureau oder bei ihrer Vorbeifahrt an den Bureau, gemacht werden.

Nur in den zwei Haupthäfen des conventiellen Rheins, Mainz und Coblenz, hat die Convention von 1804 Octroi Beamte eingesetzt, die speciell beauftragt sind, bei Gelegenheit des Uberschlags der Waaren in ein anderes Fahrzeug, und bei Gelegenheit ihrer öffentlichen Wiegung zur Constaturung der Uebergabe der Waaren an einen andern Schiffer, eine zweite Verifikation nach dem Resultat der gesagten öffentlichen Wiegung vorzunehmen, welche den, auf den verschiedenen Ämtern, die der Schiffer passiert hat, gemachten ersten Verifikationen zur Controle dienen soll.

Die Ladungen, die zu Mainz oder Coblenz nicht übergeschlagen worden, sind daher auch nicht in dem Falle, nach der Convention von 1804 bei ihrer Ankunft an dem Ausladensatz, zum zweitenmale verifizirt zu werden, in der Absicht, jene Verifikationen zu controliren, welche bei der Abfahrt oder der Vorbeifahrt an den Octroi-Ämtern statt hatten. Diese Ladungen aber nun, in der Regel, einer zweiten, rückwirkenden und die bereits gemachten Verifikationen controlirenden Verifikation unterwerfen, und, was noch schlimmer wäre, zu diesem Ende, die Resultate der Douanen Waagen zur Basis nehmen wollen, hiesse in den Verifikations- und Erhebungs-Modus des Rhein-Octroi

eine großen Stange legen, als die Convention von 1804 kennt, es wäre
dieses in dem, nach dem Art. 31 der Wiener-Akte provisorisch
beizubehaltenden Status quo eine Veränderung bewirken, worzu die Nie-
derländische Bevollmächtigte nur für die besondern Fälle unwilligen
könnnte, wo gegündeter Verdacht des Unterschleifs in Bezahlung der
Octroi-Gebühren bestände, und die Octroi-Beamten, als aufserordent-
liche Maasregel, wovon die Motive durch ein Protocoll nachzuweisen
wären, es nöthig fänden, der Ausladung eines Schiffes am Bestimmungs-
Ort selbst beizuwohnen, und bei dieser Gelegenheit die erforderlichen
Verifikationen vorzunehmen.

Der Commissar der Niederlande, denen man das Ansinnen gemacht
hat und die sich bereitwillig erklärt haben, so viele Erleichterungen
zu Gunsten des Handels und der Rheinschiffahrt zu bewilligen, - glaubt
die Hoffnung machen zu können, daß seine Vorstellungen gegen jede
Vermehrung der Fiscalität auf dem conventiellen Rheine, einige
Rücksicht finden werden.

Uebrigens und in besondrer Beziehung auf die Schiffe, die aus Nie-
derländischen Häfen kommen, hat derselbe bereits, da wo es erforderlich
ist, Einschreitungen gemacht, um die Schiffer so viel moeglich in Stand
zu setzen, das Brutto-Gewicht der Waaren, welche sie einladen genau
zu kennen und in ihren Manifesten erklären zu können.

Es ist auch uebrigens bereit, zur Begründung eines vollständigen Vertrau-
ens und zur Erleichterung des statt habenden Verkehrs zwischen den Nieder-
ländischen und Preussischen Häfen, jedes andere Mittel in Betracht
zu ziehen und sich darüber zu verständigen, welches, nachdem die Gutach-
ten der Local-Behörden von einer und der andern Seite darüber gehört,
guignat erscheinen könnte, die Besorgnisse des Fiscus zu beruhigen, ohne
die Schiffahrt und den schnellen Zug der auf dem Rheine statt
habenden Versendungen zu hindern.

Preussen. Der niederländische Herr Bevollmächtigte schiebt das, im Verwaltungs-
Protocoll der Sitzung vom 14^{ten} Januar 1816thun per majora genommene Con-
-clusum an:

1^o) als habe dasselbe, da es per majora genommen worden sey, nicht executorisch
erklärt werden können, weil es einen in der Zeit per unanimita homologirten
Beschluss der provisorischen Verwaltungs-Commission reformire.

2^o) als den Status quo auf dem Rheine ändernd, welcher während der
Dauer des Interimisticums nur in gemeinschaftlichem Einverständnis eine
Änderung erleiden könne;

3^o) als eine zweite Verifikation der Schiff-ladungen mittelst einer retroactiven
Maasregel

Maassregel anordnend.

Diese Behauptungen geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:
ad 1. Dass Missbrauch nie zur Regel werden kann, und dass der einzige Zweck des fraglichen Beschlusses ist: Missbräuchen zu steuern.
Der Director der provisorischen Verwaltungs-Commission selbst, giebt den von dieser Behörde unterm 5^{ten} Februar 1821 vorgelegten und den 9^{ten} März nämlichen Jahrs von der Central-Commission homologirten Beschluss, als mangelhaft an, die beiden übrigen Glieder vertheidigen ihn hingegen. — Die Central-Commission prüft die verschiedenen Meinungen, und die Majorität der Central-Commission stimmt dafür, dass der Beschluss der Verwaltungs-Behörde zu reformiren sey, und nimmt demzufolge ein Conclusum per majorem. — Nun aber ist jeder Beschluss der Central-Commission, welcher durch die Mehrheit der Stimmen gefasst wird, für diejenigen gültig, welche ihn fassen, vorbehaltlich des Rechts der Minorität, bei ihren Regierungen darauf anzutragen, dass dessen Vollziehung auf der Flussstrecke, welche das Gebiet ihrer respectiven Souveräne durchströmt, nicht Platz greife. — In dem angefochtenen Beschlusse ist und konnte nur von dem sogenannten conventionellen Rheine die Rede seyn, folglich ist die Protestation des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten in dem in Frage stehenden Falle ohne Gegenstand.

ad 2. Niemand kann Missbrauch ein Recht zur Beibehaltung eines Status quo begründen; es handelt sich aber nicht einmal von einem Status quo, sondern nur von Verbesserung einer Verwaltungs-Maassregel, die von der Majorität der Central-Commission als mangelhaft erkannt worden ist.

ad 3. So lange der niederländische Herr Bevollmächtigte keine Stellen aus Artikeln der Convention von 1804 angeführt haben wird, deren Verletzung er durch den von ihm angegriffenen Beschluss behauptet, wird erlaubt seyn, zu sagen, dass seinem Angriff haltbare Gründe ermanglen, und denselben zu bemerken, dass die Schiffe, welche aus Holland kommen, um sich direct nach dem Stations-Hafen Coblen zu begeben, so lange die Einrichtung des Begleitungs-Verfahrens besteht, keine weitere Verifikation in Gefolge der als retroactiv bezeichneten Maassregel zu befürchten haben, und da die Niederlande nur in dem 4^{ten} Artikel der Convention von 1804 genannt sind, worin es heisst:

„La ville de Cologne continuera en vertu de cette disposition, d'être la station de la navigation entre la Hollande et Mayence; les bargues, bateaux et autres embarcations venant d'un lieu situé au dessous

de

de Cologne seront obligés, de s'arrêter au port de cette ville, d'y rompre charge et de verser leurs chargemens dans d'autres embarcations." so wird der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte selbst, es nicht erkennen, dass die Niederländischen Schiffe, welche auf den conventionellen Rhein kommen, und irgend eine andere Bestimmung als Coellen haben, den per majora genommenen Beschlüssen der Central-Commission unterworfen sind, welchen der Uferstaat seine Zustimmung gegeben hat, in dessen Besitze die Mündung der conventionellen Rheinstraße in die Niederländische sich befindet.

Conclusum:

Die übrigen Bevollmächtigten, indem sie sich auf ihre speziellen Abstimmungen zurück beziehen, finden in der Note des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten keinen zureichenden Grund, vom Concluso vom 14. Jänner d. J. abzugehen.

Niederland, Beharrt auf seiner Protestation gegen die Gültigkeit von Beschlüssen, die per Majora genommen werden und die zur Absicht haben, unter der Form einer administrativen Massregel, den Status quo auf dem conventionellen Rhein, der nach dem Art. 31 des Winnre-Vertrags aufrecht gehalten werden soll, umzuändern und behält sich im Uebrigen vor, auf die ebenso sonderbare als ungegründete Bemerkungen seines verehrten Herrn Collegen von Preussen zurückzukommen.

Preussen, Erst nach erfolgter Vorlage der Beweise vorstehender Behauptungen, kann die Beurtheilung derselben bewerthet werden.

§ II.

Der Königliche Niederländische Herr Bevollmächtigte legte in seiner Eigenschaft als prov. Treasurer die Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe vor, welche bei der Central-Commissions-Casse seit dem 1. Jänner 1823 bis zu Ende des genannten Dienstjahrs statt hatten, und es wurde beschlossen, Abschriften davon der Expedition des gegenwärtigen Protocolls beizufügen, um sie bei den Herren Bevollmächtigten zu vertheilen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Bücher.

von Nau.

Engelhardt.

Putsch.

von Pfeiffer.

Bourcoud.

Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Auszug aus dem Verwaltungs-Protocoll
der Central-Commission für die Rhein-
Schiffahrt.

Mars den 11. Jänner 1821.

N^o 1516.

Den Beschluss der provisorischen Verwaltungs-Commission vom 9^{ten} Fe-
bruar 1821, die Anwendung des Art. 11^{ten} der Convention von 1804, die Er-
hebung der Strafgebühren von den Schiffen, deren Ladungen mit den
Manifesten nicht übereinstimmen, betreffend.

Präsidium, trägt darauf an, folgenden Beschluss zu nehmen:

Da der 3^{te} Artikel des am 9^{ten} Mars 1821 durch die Central-Commis-
sion genehmigten Beschlusses der provisorischen Verwaltungs-Commission
vom 5^{ten} Februar des nemlichen Jahres, die Erhebung der Strafgebühren
betreffend, bei neuerlich vorgekommenen Fällen, in seiner Anwendung
zu der Auslegung Veranlassung gegeben, als ob im Fall eine Ladung
das im Manifest angegebene Gewicht um mehr als $\frac{1}{2}\%$ übersteige, nicht
die Schiffer den Beweis zu führen hätten, woher dieses Mehrgewicht sich
herausstelle, sondern die Centr.-Behörden beweisen müssten, dass der
Schiffer die Intention zu defraudiren gehabt habe, die Majorität der
Central-Commission aber letzten Ansicht nicht theilt, so wird verordnet,
was folgt:

1. In den Fällen, wo das von dem Schiffer in seinem Manifest angegebene
Gewicht bei einer durch Beamte der Rheinschiffahrts-Gebühren bei den
Ausladungen vorgenommenen Revision desselben durch die Waage um
mehr als $\frac{1}{2}\%$ übersteigt, sind die betreffenden Erhebungs-Ämter gehalten,
eine Entscheidung in Gemässheit des Art. 22 der Convention von 1804
über die Anwendbarkeit des 11^{ten} Art. der gedachten Convention zu neh-
men, der Schiffer gleichwohl berechtigt, auf den Grund des von ihm zu
führenden Beweises: dass das gefundene Mehrgewicht ohne sein Ver-
schulden entstanden sey, die Befreiung von Zahlung der Strafgebühren
durch eine Entscheidung in höherer Instanz nachzusuchen.

2. Der 3^{te} Artikel des Beschlusses der provisorischen Verwaltungs-Com-
mission vom 5^{ten} Februar 1821 wird durch gegenwärtigen Beschluss
ersetzt, den diese Behörde zur Kenntniss des Schiffers Landes zu bringen
hat.

Ge. Jacobi.

Beschluss.